

## Amtliche Bekanntmachung Abl. 24.05.2013

### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB Abs. 1 Ziff. 2 für die Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplans „Klingenberg IV-VIII“

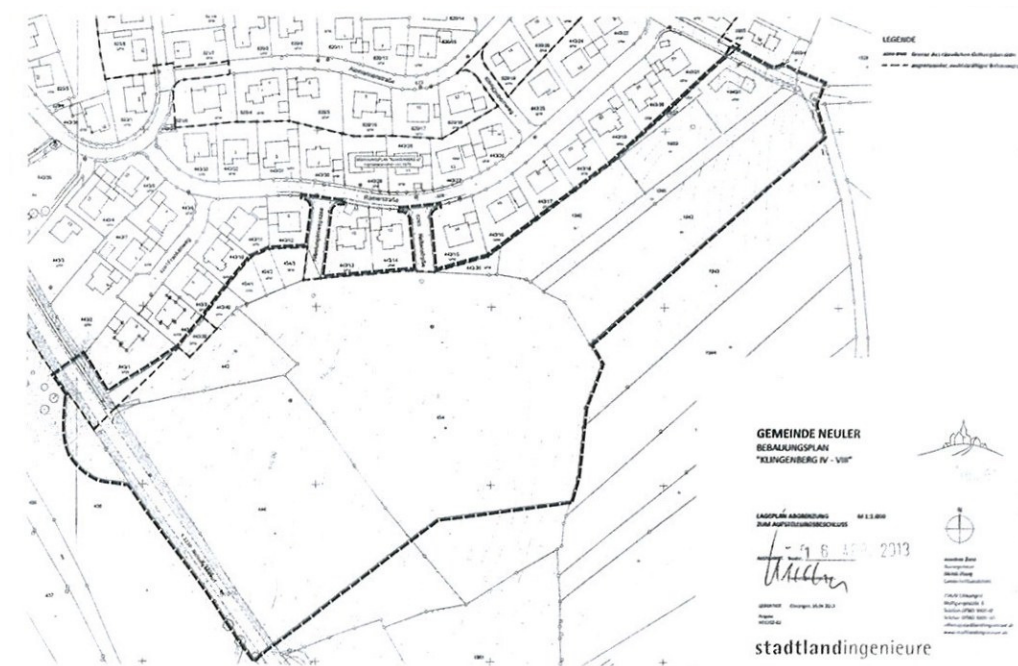
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509). Inkrafttreten der letzten Änderung: 30.07.2011 (Art. 3 des Gesetzes vom 22.07.2011), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, Ber. S. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat Neuler am 15. Mai 2013 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

#### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Neuler steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für einen Bereich des Bebauungsplanes „Klingenberg IV – VIII“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke ganz oder teilweise:  
3, 5/2 (K3236), 438, 443, 443/36-/37, 433/39-/40, 454, 454/1-/3, 524, 828/2, 828/3, 1906, 1939, 1940, 1940/1, 1941 u. 1942.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nachfolgende Lageplan maßgebend:



### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Neuler, Hauptstr. 15, Neuler eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neuler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuler, den 15. Mai 2013  
Fischer, Bürgermeister